



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Für ein smartes Steuersystem: Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern**

Der Landtag wolle beschließen:

Durch mobiles Arbeiten fallen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kosten an – z. B. für Ausstattung, Miete, Strom, Internet oder Heizung. Solche Kosten für den heimischen Arbeitsplatz oder für mobiles Arbeiten von der Steuer abzusetzen, ist aber nur unter sehr strengen Bedingungen möglich. So dürfen nur Personen, für deren betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, Aufwendungen geltend machen. Und selbst wenn kein sonstiger Arbeitsplatz zur Verfügung steht, definiert der Bundesfinanzhof ein häusliches Arbeitszimmer so, dass der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt werden darf. Das führt dazu, dass ausschließlich abgegrenzte, separate Arbeitszimmer steuerlich relevant sind – also bspw. keine Arbeitsecken oder Durchgangszimmer. Insbesondere in einkommensschwächeren oder großen Haushalten, wie Familien, sind diese Voraussetzungen oft nicht gegeben und somit nicht realistisch. Für sie besteht daher keine Möglichkeit, entstandene Kosten steuerlich geltend zu machen.

Der Landtag fordert die Staatsregierung daher auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass

1. im Einkommensteuergesetz (EStG) eine Erweiterung des Begriffs des häuslichen Arbeitszimmers hin zu einem mobilen Arbeitsplatz auch ohne festen Arbeitsplatz vorgenommen wird,
2. jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, die oder der Homeoffice oder mobiles Arbeiten in Anspruch nimmt, in Zukunft einen Anspruch darauf hat, die entstandenen Kosten steuerlich geltend zu machen, unabhängig davon, ob ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder nicht,
3. eine neue Mobileoffice-Pauschale in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr eingeführt wird, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die (überwiegend) im Homeoffice oder mobilen Office tätig waren, nutzen können und
4. die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für mobiles Arbeiten nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG von 1.250 Euro auf 2.500 Euro erhöht wird.

### **Begründung:**

Immer mehr Menschen arbeiten inzwischen nicht mehr ausschließlich in ihrem Büro, sondern auch selbstbestimmt von zu Hause oder von unterwegs aus. Diese gelebte Realität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird aber steuerlich nicht abgebildet. Die Möglichkeiten, die Kosten für einen heimischen Arbeitsplatz abzusetzen, sind sehr begrenzt und stehen nur wenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen. Dies ist insbesondere während der Corona-Krise, in der branchenübergreifend so viele

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie möglich häusliche oder mobile Arbeitsplätze nutzen, angesichts veränderter Arbeitsweisen, fortschreitender Digitalisierung und in Anbetracht einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch generell notwendig. Eine entsprechende Änderung des EStG ist daher dringend geboten.

Eine schnelle und effiziente Verbesserung kann für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine Änderung des EStG erreicht werden. Die Definition eines separaten häuslichen Arbeitszimmers ist nicht mehr zeitgemäß und die Voraussetzungen entsprechen nicht der gelebten Realität der Menschen. Auch sollte nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsplatzes von Belang sein, sondern die Frage, ob ein betrieblicher Arbeitsplatz genutzt wird.

Es wäre daher folgerichtig, eine steuerliche Geltendmachung an die tatsächliche Inanspruchnahme von Homeoffice zu knüpfen. Darüber hinaus ist eine Überarbeitung der Definition von einem häuslichen Arbeitsplatz hin zu einer mobilen Tätigkeit notwendig. Um den bürokratischen Aufwand für die Finanzverwaltung möglichst gering zu halten, ist die Einführung einer Mobileoffice-Pauschale in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr angebracht. Diese Pauschale können dann all jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die innerhalb des Steuerjahrs (überwiegend) im Home- oder mobilen Office tätig waren. Darüber hinaus sollte die Höhe der abziehbaren Aufwendungen von 1.250 Euro auf 2.500 Euro erhöht werden.

Von einer leichteren steuerlichen Anerkennung von häuslicher oder mobiler Arbeit würden insbesondere sozial schwächere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien profitieren, da bei ihnen häufig keine separaten Arbeitszimmer zur Verfügung stehen, insbesondere in städtischen Wohnungen. Somit leistet eine niedrighschwellige Mobileoffice-Pauschale einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit in Deutschland und Bayern. Darüber hinaus werden auch eine selbstbestimmte Arbeitsweise von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt. Nicht zuletzt werden mehr Transparenz und eine bessere Verständlichkeit der steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten erreicht.